

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1898.

№ XXVI. Verordnung

vom 5. October 1898,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 4. November 1898

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. October 1898.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

v. Staud.